

2. Die Mitglieder mehrerer benachbarter Gemeinden können zu einer Ortsgruppe vereinigt werden.

3. Mitglieder in Gemeinden, für die eine Ortsgruppe nicht besteht, gelten als Einzelmitglieder. Sie können der Ortsgruppe einer Nachbargemeinde zugewiesen werden. Ist das nicht angängig, so werden sie bei dem Sekretariat der höheren Gliederung geführt, die gebietsmäßig zuständig ist.

4. Reicht die Zahl der Mitglieder in einem Orte zur Bildung einer Ortsgruppe nicht aus und sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar, so bilden sie einen Stützpunkt. Sie wählen sich einen Stützpunktleiter. Dieser übernimmt die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes.

5. Die Ortsgruppen können nach den örtlichen Verhältnissen aufgegliedert werden.

6. Die Ortsgruppe wird von einem Ortsgruppenvorstand geleitet. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Dem Ortsgruppenvorstand muß mindestens eine Frau angehören.

7. Sekretäre werden nach Bedarf, im Einvernehmen mit dem Kreis Vorstand (§ 11), angestellt.

8. Der Ortsgruppenvorstand und die Sekretäre werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gewählt.

9. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung drei Revisoren.

10. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, in der Regel monatlich, statt.

### *Kreise*

#### **§11**

1. Die Ortsgruppen und Stützpunkte in einem Landkreise werden zu einem Kreis zusammengeschlossen. Kreisfreie Städte gehören zu dem angrenzenden Kreis. In Stadtkreisen tritt der Kreis in der Regel an die Stelle der Ortsgruppe. Das Landes-(Provinzial-)Statut (§ 25) kann Abweichendes bestimmen.

2. In räumlich ausgedehnten Kreisen können mehrere Ortsgruppen durch Arbeitsgebietsleitungen als Hilfsorgane der Kreisleitung zusammengefaßt werden.

3. Der Kreis wird von einem Kreisvorstand geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus zwanzig Mitgliedern, darunter zwei gleich-